



Hinweise zumAntragauf Betriebs-undHaushaltshilfe(BHH)

1. Allgemeines

Die Kosten der Betriebs- oder Haushaltshilfe können von einem Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) nur übernommen werden, wenn sowohl die rechtlichen als auch die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unterstellt, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, werden die Einsatzkosten durch die LSV im notwendigen, in der Mitteilung über die Bewilligung von BHH näher bezeichnetem Umfang, übernommen.

2. Erforderlichkeit der Betriebs- oder Haushaltshilfe

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird zur Aufrechterhaltung des landw. Betriebes bewilligt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die unaufschiebbaren Arbeiten. Arbeiten die aufschiebbar sind, dürfen nicht durch Ersatzkräfte auf KostenderVersichertengemeinschaft verrichtet werden. Solche Arbeiten sind z. B. Bauarbeiten, Waldarbeiten, Brennholzsägen u. ä. dürfen im Rahmen der Betriebshilfegrundsätzlich nicht durchgeführt werden. Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig sind (z. B. Beseitigung von Wind- oder Schneebruch oder bei Borkenkäfergefahr; ggf. ist eine forstamtliche Bescheinigung vorzulegen). Die BHH kann also nicht die Weiterführung des Betriebes in dem Maße wie vor dem Ausfall der zu ersetzenden Person sicherstellen. Außerdem ist für die Hilfe Voraussetzung, dass die Weiterführung des Betriebes nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf im Haushalt lebende berufstätige oder ältere, die an Wochenenden und Feiertagen die Mehrarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen ist.

3. Antragstellung/Einsatzwechsel

Wird Betriebs- oder Haushaltshilfe benötigt, ist der Antrag **vor Beginn des Einsatzes** einer Ersatzkraft **zustellen**.

Nach **telefonischer oder mündlicher Antragstellung** ist der **ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck** sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Einsatzbeginn vorzulegen. Notwendige ärztliche Bescheinigungen sind dem Antrag beizufügen bzw. ebenfalls sofort nachzureichen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung darf nicht länger als zwei Tage rückdatiert sein).

Die Einsatzkosten können bei Erfüllung der Voraussetzungen frühestens ab dem Zeitpunkt übernommen werden, ab dem der Einsatz der LSV bekannt wird. Das bedeutet, dass auch bei einem Einsatzwechsel der Einsatz der neuen Ersatzkraft spätestens bei Einsatzbeginn der LSV mitzuteilen ist.

Wird ein Antrager gestellt, wenn die Ersatzkraft schon im Einsatz ist, werden für die Zeit vor dem Antragsingang keine Kosten übernommen.

4. Einsatzüberprüfung vor Ort

Die LSV-Träger führen regelmäßig Einsatzüberprüfungen durch. Dabei wird besonders darauf geachtet, ob der Arbeitsnachweis tatsächlich täglich geführt wird. Geschieht dies nicht, ist keine Kostenerstattung möglich, da nachträglichen Eintragungen die notwendige Beweiskraft fehlt. Werden Betrugsfälle aufgedeckt, werden nicht nur alle bereits gezahlten Beträge zurückgefordert, sondern es muss u. U. auch mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gerechnet werden.

5. Wochenendeinsätze

Im Bedarfsfall und nur **auf Antrag** kann in **Ausnahmefällen** auch an Sonn- und Feiertagen Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Die wöchentliche Höchststundenzahl darf dabei aber **nicht** überschritten werden.

Wochenendeinsätze selbstbeschaffter Ersatzkräfte während des Einsatzzeitraumes hauptberuflicher Ersatzkräfte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

6. Selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte

Die LSV-Träger setzen vorrangig qualifizierte gestellte Ersatzkräfte ein. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann, werden für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft die Kosten in angemessener Höhe erstattet. Hierbei sind nur tatsächlich entstandene Geldleistungen zu erstatten. Naturalleistungen können nicht berücksichtigt werden (z. B. Hilfe auf Gegenseitigkeit). Bei einem Ganztageinsatz (unbezahlte Pause) ist eine Pausezeit von mindestens 30 Minuten einzuhalten (unbezahlte Pause).

Betriebsfremd sind Personen, die sonst nicht im Unternehmen oder Haushalt tätig sind oder wesentlich aushelfen.

Bei Einsatz von Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad werden grundsätzlich keine Kosten erstattet; es können jedoch die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstaufschlag (unbezahlter Urlaub) bis zur Höhe der Kosten, die sonst beim Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft entstehen, erstattet werden. Zum Nachweis des Verdienstaufschlags ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der Verdienstaufschlag für die Zeit des unbezahlten Urlaubs ist.

Wegen einer möglichen Steuer- oder Sozialversicherungspflicht bei Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft empfehlen wir, sich in geeigneter Weise zu informieren (z. B. bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle bzw. bei einem Steuerberater).

7. Betriebs- und Haushaltshilfe bei landw. Unfall

Soweit die Arbeitsunfähigkeit auf einen **landwirtschaftlichen Unfall** zurückzuführen ist, haben Sie sich beim **Durchgangsarzt** vorzustellen bzw. vom Allgemeinarzt dorthin überweisen zu lassen. Der Unfall ist der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft **unverzüglich** mit der gelben Unfallanzeige zu melden.

8. Betriebs- und Haushaltshilfe bei Schwangerschaft

Der Nachweis, dass anlässlich der Schwangerschaft/Mutterschaft die Weiterführung des **Haushalts** nicht möglich ist, **ist für die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfrist durch Vorlage einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung zu führen**. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Beratungstellen des Bayer. Bauernverbandes sowie bei den Einsatzstationen und den Maschinen- und Betriebshilfsringen auf. Sie können selbstverständlich auch bei uns angefordert werden. **Für die Dauer der Entbindungsanstaltspflege oder eines aus Anlass der Entbindung notwendigen Krankenhausaufenthaltes sowie für 14 Tage nach der Entlassung, werden die Voraussetzungen auch ohne ärztlichen Nachweis erfüllt angesehen.**

9. Hinweis

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf.

10. Mitwirkungs- und Meldepflichten

siehe Buchstabe H im Antrag

Diese Meldepflicht gilt insbesondere, wenn z. B.

1. das Unternehmen abgegeben wird oder
2. Flächenveränderungen vorgenommen werden bzw. der bisher gemeldete Viehbestands sich ändert.

Betriebs- oder Haushaltshilfe kann u. a. nur erbracht werden, solange das landw. Unternehmen mit einer LSV für die Mitgliedschaft zur LSV maßgebenden Mindestgröße bewirtschaftet wird.

Kommen Sie Ihrer Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann der LSV-Träger die Leistung versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen.